



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 133/2024
vom 21. November 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8096
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung », abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung », gestellt vom Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 26. Oktober 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU und Artikel 13 der Richtlinie 2001/55/EG, indem er den Sozialschutz der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, auf die im Gesetz vom 8. Juli 1976 vorgesehene Sozialhilfe beschränkt, wobei dieser somit vom objektiven Nachweis der Bedürftigkeit abhängig gemacht wird, während die Personen, die subsidiären Schutz genießen, das Recht auf soziale Eingliederung beanspruchen können, ohne diese Bedürftigkeit nachweisen zu müssen, sodass Personenkategorien, die schließlich beide hauptsächlich als Ausländer gelten, die einem Konflikt entfliehen und sich in ihrem Herkunftsland ernsthaften Risiken aussetzen (Opfer

ernsthafter und wiederholter Verletzungen der Menschenrechte), und sich somit in einer wesentlich gleichartigen Situation befinden, unterschiedlich behandelt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » (nachstehend: Gesetz vom 26. Mai 2002), abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung » (nachstehend: Gesetz vom 21. Juli 2016), mit den Artikeln 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2011/95/EU) und mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 « über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten » (nachstehend: Richtlinie 2001/55/EG).

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 mit den vorgenannten Kontrollnormen vereinbar sei, insofern er einen Behandlungsunterschied einführen würde zwischen einerseits den Ausländern, die vorübergehenden Schutz genießen und die nur Anspruch auf die Sozialhilfe aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 1976) haben, die vom « objektiven Nachweis der Bedürftigkeit » abhängt, und andererseits den Ausländern, die subsidiären Schutz genießen und die Anspruch auf die

soziale Eingliederung, die im Gesetz vom 26. Mai 2002 vorgesehen ist, haben, « ohne diese Bedürftigkeit nachweisen zu müssen ».

Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfrage dahingehend auszulegen ist, dass sie sich darauf bezieht, dass Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, nicht in den Kreis derjenigen einbezogen sind, die Anspruch auf soziale Eingliederung haben. Der Behandlungsunterschied, der dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreitet wird, besteht darin, dass Ausländer, die subsidiären Schutz genießen, Anspruch auf soziale Eingliederung und insbesondere auf das Eingliederungseinkommen haben, während Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, keinen Anspruch auf soziale Eingliederung, sondern nur auf Sozialhilfe und insbesondere auf eine « [finanzielle] Sozialhilfe in Höhe des Eingliederungseinkommens » haben.

B.2.1. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 hebt das Gesetz vom 7. August 1974 « zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum » auf (Artikel 54), ersetzt dieses Recht durch das Recht auf soziale Eingliederung und beauftragt die öffentlichen Sozialhilfezentren damit, dieses Recht zu gewährleisten (Artikel 2 Absatz 2).

B.2.2. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 gewährt Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, unter gewissen Bedingungen ein Eingliederungseinkommen, um sie in die Lage zu versetzen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Das Recht auf soziale Eingliederung kann auch die Form einer Beschäftigung annehmen und kann mit einem individualisiertem Projekt zur sozialen Eingliederung einhergehen (Artikel 2 Absatz 1).

B.2.3. Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 listet diejenigen auf, die Anspruch auf dieses Recht haben.

Aufgrund des sechsten Gedankenstrichs, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 in diese Bestimmung eingefügt wurde, können diejenigen, die subsidiären Schutz genießen, in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung kommen. Artikel 3 Nr. 3 sechster Gedankenstrich des Gesetzes vom 26. Mai 2002 bestimmt:

« Um in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, muss eine Person unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen besonderen Bedingungen gleichzeitig:

[...]

3. zu einer der folgenden Kategorien von Personen gehören:

[...]

- oder subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 49/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das [Ausweisen] von Ausländern genießen ».

B.3. Der subsidiäre Schutz und der vorübergehende Schutz sind zwei Status, die aus dem Recht der Europäischen Union hervorgegangen sind.

B.4.1. Die Richtlinie 2011/95/EU bezweckt, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen (Artikel 1).

Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU definiert « internationaler Schutz » als « die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne der Buchstaben e und g ».

Artikel 2 Buchstabe e derselben Richtlinie definiert « Flüchtlingseigenschaft » als « die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat ».

Artikel 2 Buchstabe f derselben Richtlinie definiert « Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz » als « einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und

2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will ».

Der subsidiäre Schutzstatus betrifft die Personen, die nicht den Flüchtlingsstatus in Anspruch nehmen können, die jedoch aus anderen als den im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951 (nachstehend: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) aufgezählten Gründen einen internationalen Schutz genießen, weil sie in dem Fall, dass sie in ihr Herkunftsland oder in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeschickt werden, tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU zu erleiden, insbesondere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Diese Richtlinie, die das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zum wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen macht (Erwägung 4), ergänzt die im Abkommen festgelegte Schutzregelung um eine subsidiäre Schutzregelung (Erwägung 33). Sie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltstitel ausstellen, der mindestens ein Jahr gültig und verlängerbar sein muss (Artikel 24 Absatz 2), und dass, sofern nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen, die den Inhalt des internationalen Schutzes festlegen, sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz gelten (Artikel 20 Absatz 2).

Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU sieht Folgendes in Bezug auf den sozialen Schutz der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, vor:

« (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren ».

B.4.2. Im belgischen Recht ist der subsidiäre Schutzstatus geregelt durch Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980), der bestimmt:

« § 1. Der subsidiäre Schutzstatus wird einem Ausländer zuerkannt, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9^{ter} fällt, für den aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 2 zu erleiden, und der unter Berücksichtigung der Gefahr den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, sofern er nicht von den in Artikel 55/4 erwähnten Ausschlussklauseln betroffen ist.

§ 2. Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ».

Durch den subsidiären Schutzstatus verfügt der Anspruchsberechtigte über einen Aufenthaltsschein für eine Frist von einem Jahr, die während fünf Jahren verlängert werden kann; nach Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren wird dem Betreffenden der Aufenthalt für unbestimmte Zeit gestattet (Artikel 49/2 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), aber dieser subsidiäre Schutzstatus wird aufgehoben, wenn die Umstände, die zu seiner Zuerkennung geführt haben, nicht mehr bestehen (Artikel 55/5).

Ein Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus wird in Form eines Antrags auf internationalen Schutz gestellt. Dieser Antrag wird von Amts wegen vorrangig im Rahmen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und anschließend im Rahmen des subsidiären Schutzstatus geprüft (Artikel 49/3 desselben Gesetzes).

B.5.1. Die Richtlinie 2001/55/EG hat das Ziel, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern,

die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 2 Buchstabe a dieser Richtlinie definiert « vorübergehender Schutz » als « ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann ».

Artikel 13 dieser Richtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. Unbeschadet des Absatzes 4 umfasst die notwendige Hilfe im Hinblick auf die medizinische Versorgung mindestens die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

(3) Üben die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ist bei der Festlegung der beabsichtigten Unterstützung ihrer Fähigkeit, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen, Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe ».

B.5.2. Am 4. März 2022 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 « zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes » angenommen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG wurde der vorübergehende Schutz zunächst für eine anfängliche Dauer von einem Jahr bis zum 4. März 2023 angewandt, sodann verlängerte er sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2024. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie wurde der vorübergehende Schutz anschließend bis zum 4. März 2025 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 « zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes », sodann bis zum 4. März 2026 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 mit derselben Überschrift verlängert.

B.5.3. Die Richtlinie 2001/55/EG wurde in den Artikeln 57/29 bis 57/36 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 2003 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (1) », in belgisches Recht umgesetzt.

Artikel 57/29 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union festgestellt wird, der in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten gefasst wird, genießen Personen, die den durch diesen Beschluss beschriebenen spezifischen Gruppen angehören, ab dem darin festgelegten Datum vorübergehenden Schutz.

§ 2. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 57/32 und vorausgesetzt, dass der vorübergehende Schutz nicht aufgrund eines gemäß der in § 1 erwähnten Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 angenommenen Beschlusses früher beendet wird, wird der vorübergehende Schutz den betreffenden Personen für ein Jahr ab dem Datum der Einführung des vorübergehenden Schutzes gewährt und automatisch um jeweils sechs Monate für einen zweiten Zeitraum von einem Jahr verlängert.

Diese Gesamtdauer von zwei Jahren kann durch einen neuen gemäß der in § 1 erwähnten Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 angenommenen Beschluss des Rates der Europäischen Union um höchstens ein Jahr verlängert werden ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.6. Nach Ansicht des Ministerrats ist die Vorabentscheidungsfrage unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU und Artikel 13 der Richtlinie 2011/55/EG bezieht.

B.7.1. Der Gerichtshof ist befugt zu überprüfen, ob die seiner Prüfung unterbreiteten Bestimmungen gegen die Normen einer europäischen Richtlinie in Verbindung mit den Verfassungsbestimmungen, anhand deren der Gerichtshof aufgrund von Artikel 142 der Verfassung seine Prüfung vornehmen darf, wie im vorliegenden Fall die Artikel 10 und 11 der Verfassung, verstoßen.

B.7.2. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8. Laut dem Ministerrat sind die zwei in B.1 erwähnten Kategorien von Ausländern nicht vergleichbar.

B.9. Diejenigen, die subsidiären Schutz genießen, und diejenigen, die vorübergehenden Schutz genießen, sind zwei Kategorien von Ausländern, die aus ihrem Herkunftsland oder ihrem Aufenthaltsland geflohen sind und die sich legal auf belgischem Staatsgebiet aufhalten. Diese zwei Kategorien von Ausländern sind in Bezug auf die Art der Sozialleistung, die sie erhalten können, ausreichend vergleichbar.

B.10. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 26. Mai 2002 auf Personen, die subsidiären Schutz genießen, ausgeweitet. Diese Ausweitung wurde in den Vorarbeiten mit dem Bestreben gerechtfertigt, Personen, die subsidiären Schutz genießen, und Flüchtlinge « in ähnlicher Weise in unsere Gesellschaft zu integrieren »:

« Le nombre total de demandes d’asile a augmenté considérablement ces derniers temps. Bon nombre de ces demandes déboucheront finalement sur une reconnaissance du statut de

réfugié ou de bénéficiaire de la protection subsidiaire. Peu de temps après avoir été reconnues, ces personnes quitteront les structures d'accueil de FEDASIL et feront, si nécessaire, appel aux centres publics d'action sociale. Si toutes les autres conditions sont remplies, le droit de séjour d'un réfugié donne droit à l'intégration sociale dans le cadre de la loi du 26 mai 2002 concernant le droit à l'intégration sociale (dénommée ci-après loi DIS).

Le droit de séjour d'un bénéficiaire de la protection subsidiaire donnait droit préalablement à cette modification légale à l'aide sociale financière dans le cadre de la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'action sociale si toutes les autres conditions étaient remplies.

Il est cependant important d'intégrer d'une manière similaire dans notre société ces deux groupes de personnes résidant légalement sur notre territoire.

Il a dès lors été décidé pour cette raison d'intégrer la catégorie des bénéficiaires de la protection subsidiaire dans le champ d'application personnel de la loi DIS » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1864/001, SS. 5 und 6).

B.11. Mit der Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung für Personen, die subsidiären Schutz genießen, hat der Gesetzgeber den in B.4.1 erwähnten Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt, der es vorbehaltlich der in Absatz 2 derselben Bestimmung genannten Möglichkeit der Abweichung erfordert, dass Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, in dem Mitgliedstaat, der eine dieser beiden Formen des internationalen Schutzes gewährt hat, « die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten ». Durch die fragliche Bestimmung wird nämlich den Personen, die subsidiären Schutz genießen, mit den Flüchtlingen dieselbe Sozialleistung gewährt, die Belgien zuerkannt wird.

Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob der Gesetzgeber, indem er Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, nicht in den Kreis der Personen einbezogen hat, die Anspruch auf soziale Eingliederung haben, zwischen den Ausländern dieser Kategorie und den Ausländern, die subsidiären Schutz genießen, einen Behandlungsunterschied eingeführt hat, der mit den Artikeln 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU und mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/55/EG, vereinbar ist.

B.12.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12.2. Bei der Bestimmung seiner Politik in wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten verfügt der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis.

Bezüglich des Rechts auf soziale Eingliederung und insbesondere des Betrags und der Gewährungsbedingungen des Eingliederungseinkommens muss der Gesetzgeber Artikel 22 der Verfassung, der das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben garantiert, und Artikel 23 der Verfassung, der einem jeden das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und das Recht auf Sozialhilfe garantiert, berücksichtigen.

B.13. Wie in B.2.2 erwähnt, gewährt das Gesetz vom 26. Mai 2002 Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, unter gewissen Bedingungen ein Eingliederungseinkommen, um sie in die Lage zu versetzen, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

B.14. Indem sie Personen, die subsidiären Schutz genießen, ein Eingliederungseinkommen gewährt und Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, nicht, führt die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied ein, der auf dem Umstand beruht, dass dem Ausländer von den belgischen Behörden oder den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaats der eine oder der andere Status zuerkannt worden ist. Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv und sachdienlich, da die belgischen Behörden gegenüber Ausländern, die vorübergehenden Schutz genießen, nicht die gleichen Verpflichtungen haben wie gegenüber Ausländern, die subsidiären Schutz genießen.

Der in B.5.1 zitierte Artikel 13 der Richtlinie 2001/55/EG verlangt nämlich, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, « die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen ». Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet sind, den Ausländern, die vorübergehenden Schutz genießen,

einen so weitreichenden sozialen Schutz gewähren wie denjenigen, der in B.11 erwähnt wurde, den sie Ausländern gewähren müssen, die subsidiären Schutz genießen.

B.15.1. Die fragliche Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen, da die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die kein Anrecht auf ein Eingliederungseinkommen haben und die bedürftig sind oder unzureichende Existenzmittel besitzen, aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 Anrecht auf Sozialhilfe haben. Die Sozialhilfe bezweckt, einem jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Jede Person hat grundsätzlich ein Recht darauf, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, also auch Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten.

B.15.2. Der Gesetzgeber legt nicht fest, unter welchen Bedingungen diese Sozialhilfe gewährt wird.

Gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 kann diese Hilfe in verschiedenen Formen gewährt werden, sei es in Form von Geld oder *in natura*, notlindernd, kurativ oder vorbeugend (Artikel 57 § 1 Absatz 2); die Hilfe kann materieller, sozialer, medizinischer, sozialmedizinischer oder psychologischer Art sein (Artikel 57 § 1 Absatz 3); außerdem ist vorgesehen, dass die materielle Hilfe in der geeignetsten Form erteilt wird (Artikel 60 § 3).

Es obliegt dem betreffenden öffentlichen Sozialhilfezentrum und im Konfliktfall dem Richter, über das Vorhandensein eines Bedarfs an Hilfe und über dessen Ausmaß zu entscheiden, sowie « die geeignetsten Mittel [vorschlagen], um diesem Bedarf zu entsprechen » (Artikel 60 § 1).

Im Übrigen sieht Artikel 60 § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes in der durch Artikel 58 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 abgeänderten Fassung vor, dass die finanzielle Hilfe durch Beschluss des Zentrums an die in den Artikeln 3 Nr. 5 und Nr. 6, 4, 11 und 13 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 gebunden werden kann.

B.15.3. Wenn die Sozialhilfe in Form einer finanziellen Sozialhilfe gewährt wird, wird sie in den meisten Fällen unter Bezugnahme auf die Höhe des Eingliederungseinkommens festgelegt.

Die Sozialhilfe ist naturgemäß ein Instrument, das auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Empfängers abgestimmt werden muss, sodass das öffentliche Sozialhilfezentrum oder der Richter zusätzlich zur finanziellen Sozialhilfe andere Formen der Sozialhilfe gewähren kann.

Während die Gewährung der Sozialhilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass der Antragsteller seine Bedürftigkeit nachweist, ist schließlich die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung an die Bedingung geknüpft, « weder über ausreichende Existenzmittel [zu] verfügen, noch Anspruch darauf erheben [zu] können, noch in der Lage [zu] sein, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben » (Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002). Daraus folgt, dass die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung ebenso wie des Rechts auf Sozialhilfe der Bedingung der Existenzmittel unterliegt.

B.16. In Anbetracht des in B.15.1 bis B.15.3 Erwähnten hat der Behandlungsunterschied zwischen den Ausländern, die subsidiären Schutz genießen, und den Ausländern, die vorübergehenden Schutz genießen, keine unverhältnismäßigen Folgen für die betreffenden Personen.

B.17. Der Behandlungsunterschied ist sachlich gerechtfertigt.

Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU und mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/55/EG.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung », abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung », verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) » und mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 « über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ».

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul